OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400229/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A A gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. März 2017, Zl. 0062408/2016, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 20 VStG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich nach § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D) am 21. Juli 2016 um 18:53 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 26. August 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde der Zulassungsbesitzer mit Schreiben des Magistrates der Stadt Linz vom 8. November 2016 dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift jener Person bekanntzugeben, die das verfahrensgegenständliche KFZ zum hier fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat; auch dieser Aufforderung habe er innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht entsprochen.

3. Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 8. Februar 2017, Zl. 0062408/2016, wurde daher über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 21. Juli 2016 um 18:53 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Mautabschnitt Knoten Linz – Asten – St. Florian (km 164,143), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

4. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 16. Februar 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass es nicht sein Problem sei, wenn das Lasergerät nicht in der Lage gewesen sei, die Vignette zu lesen. Da er nicht zum ersten Mal nach Österreich gefahren sei, sei ihm auch die Vignettenpflicht bewusst gewesen, weshalb auch zum Tatzeitpunkt eine Vignette an der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges angebracht gewesen sei. Eine Strafe in Höhe von 300 Euro sei im Hinblick von Kosten in Höhe von ca. 20 Euro für eine 10-Tages-Vignette nicht gerechtfertigt. Er habe die vorgeworfene Tat nicht begangen und werde daher die Höhe der Strafe und die Schuld nicht anerkennen.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

5. Nach Einholung des von der ASFINAG eingeholten Beweisfotos am 21. Juli 2016 wurde über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. März 2017, Zl. 0062408/2016, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 21. Juli 2016 um 18:53 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Mautvignette ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Somit habe er eine Übertretung der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 27. Oktober 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, während die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als strafmildernd zu werten gewesen sei.

6. Gegen dieses ihm am 22. März 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 15. April 2017 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die Strafe nicht akzeptieren könne, weil am gegenständlichen Fahrzeug eine Vignette angebracht gewesen sei. Diesbezüglich gehe auch aus dem Foto – wenngleich schwer erkennbar – hervor, dass sich oberhalb der Vignette etwas befinde. Jedenfalls sei die verhängte Strafe zu hoch.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung des Strafausmaßes beantragt.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 18. April 2017, Zl. 0062408/2016, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0062408/2016; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

1.1. Am 21. Juli 2016 um 18:53 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A1, Mautabschnitt Knoten Linz – Asten St. Florian, km 164,143,

Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (D), das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine österreichische Vignette angebracht war.

Dies ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden, mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Lichtbild der Windschutzscheibe des vom Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt gelenkten KFZ, aus dem eindeutig ersichtlich ist, dass zumindest am Vorfallstag lediglich eine nicht für das österreichische Straßennetz (sondern vermutlich für die Schweiz) gültige Vignette angebracht war. Dem ist der Rechtsmittelwerber während des gesamten Verfahrens auch nicht ausdrücklich entgegengetreten. Vielmehr lässt sich seinen Ausführungen nur entnehmen, dass auf der Windschutzscheibe seines KFZ eine – nicht näher umschriebene – „*Vignette angebracht*“ gewesen sei, wobei im Übrigen darauf hingewiesen wird, dass bei genauer Betrachtung des Fotos – wenn auch schwer erkennbar – über dieser Vignette „*noch etwas kleben*“ würde (was allerdings tatsächlich nicht zutrifft – vielmehr ist lediglich das Muster eines karierten Hemdes erkennbar).

1.2. Insgesamt betrachtet sieht es daher das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich als erwiesen an, dass jedenfalls zum hier maßgeblichen Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges keine für das österreichische Straßennetz gültige Mautvignette für das Jahr 2016 angebracht war.

Im Übrigen konnte von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Rechtsmittelwerber keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 15) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 44, im Folgenden: MautO V44)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

2.1. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 1 gelenkt hat. Dies wird zum einen von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt und ergibt sich zum anderen auch aus der Anzeige der ASFINAG vom 27. Oktober 2016, Zl. 770152016072118532474.

In Würdigung dieser Umstände ist es daher als erwiesen anzusehen, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt mit einem KFZ, das – allseits unbestritten – ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 1 benutzt hat (siehe dazu bereits oben, I.).

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

2.2. Die Autobahn A 1 zählte zum Tatzeitpunkt (21. Juli 2016) nach Teil A, Pkt. 2.1 (Seite 8), der auf § 14 BStMG basierenden MautO zu den mautpflichtigen Bundesstraßen.

Der Rechtsmittelwerber war daher nach § 10 erster Satz BStMG dazu verpflichtet, für die Benützung der A 1 mit seinem ein nicht über 3,5 t höchstzulässigen Gesamtgewicht aufweisenden KFZ vor Fahrtantritt eine zeitabhängige Maut zu entrichten.

2.3. Zur Frage, ob diese Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, lässt sich den im Zuge der automatischen Überwachung angefertigten, im Akt der belangten Behörde einliegenden Lichtbildern zweifelsfrei entnehmen, dass zum Tatzeitpunkt am 21. Juli 2016 lediglich eine nicht für das österreichische Straßennetz (sondern vermutlich für die Schweiz) gültige Vignette an der Windschutzscheibe des gegenständlichen KFZ angebracht war (s.o., III.1.1.).

Im Ergebnis lag daher jedenfalls zum Zeitpunkt der Betretung (21. Juli 2016) keine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut i.S. d. § 11 Abs. 5 BStMG und sohin ein tatbestandsmäßiges Verhalten i.S.d. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 BStMG vor.

3. Hinsichtlich der Strafhöhe war neben dem bereits von der belangten Behörde beachteten Umstand der bisherigen Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers noch als mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt hat, selbst das verfahrensgegenständliche KFZ gelenkt zu haben, obwohl diesbezüglich kein unbestreitbarer Nachweis vorlag.

Da Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind und es sich – soweit ersichtlich – um eine erstmalige Begehung dieses Deliktes handelt, erscheint es sohin im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die gesetzliche Mindeststrafe gemäß § 19 VStG bis zur Hälfte zu unterschreiten.

4. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG i.V.m. § 20 VStG insoweit stattzugeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen war die Beschwerde hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde nach § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 15 Euro; für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f